lohn-ag.de AG · Flugstraße 15 · 76532 Baden-Baden

Veröffentlicht am 05.12.2017

Befristung bei vorheriger Beschäftigung nur mit Sachgrund

UNEINGESCHRÄNKTES VORBESCHÄFTIGUNGSVERBOT BEI SACHGRUNDLOSER BEFRISTUNG

KEIN VERTRAUEN AUF ANDERSLAUTENDE RECHTSPRECHUNG DES BUNDESARBEITSGERICHTS

Nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz ist die kalendermäßige Befristung eines Arbeitsvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes bis zur Dauer von zwei Jahren zulässig; bis zu dieser Gesamtdauer von zwei Jahren ist auch die höchstens dreimalige Verlängerung eines kalendermäßig befristeten Arbeitsvertrages zulässig. Eine Befristung ist ohne sachlichen Grund nicht zulässig, wenn mit demselben Arbeitgeber bereits zuvor ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden hat.
Das Bundesarbeitsgericht legte diese Regelung nach deren Sinn und Zweck abweichend vom Wortlaut aus und entschied 2011, ein Arbeitsverhältnis dürfe im Falle einer vorangegangenen Beschäftigung ohne Sachgrund befristet werden, sofern die frühere Beschäftigung des Arbeitnehmers mehr als drei Jahre zurückliege, vgl. Urteil vom 06.04.2011 - 7 AZR 716/09 – und 21.09.2011 - 7 AZR 375/10.
Mehrere Gerichte traten dieser Entscheidung entgegen, LAG Baden-Württemberg Urteil vom 21.02.2014, Az. 7 Sa 64/13; LAG Hessen Urteil vom 11.07.2017 – 8 Sa 1578/16. Das LAG Niedersach-sen, Urteil vom 20.07.2017, 6 Sa 1125/16, Revision anhängig unter BAG 7 AZR 477/17, stellte klar:
„Das Vertrauen des Arbeitgebers auf den Fortbestand der Rechtsprechung des Siebten Senats des Bundesarbeitsgerichts aus dem Jahr 2011 zum zeitlich begrenzten Vorbeschäftigungsverbot nach § 14 Abs. 2 Satz 2 TzBfG ist nicht schutzwürdig."
Soll ein Arbeitsvertrag ohne Sachgrund befristet eingegangen werden, ist nach derzeit unsicherer Rechtslage vorsorglich zu prüfen, ob jemals zuvor, sei es vor Jahrzehnten für einen Tag, mit der einzustellenden Person ein Arbeitsverhältnis bestanden hat.
Die Revision gegen die Entscheidung des LAG Niedersachsen ist noch anhängig. Die Sache bleibt also spannend.

Verfasser **Kirsten Alexander Ritz, Rechtsanwalt,** lohn-ag.de Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Niederlassung Baden-Baden
Flugstraße 15
76532 Baden-Baden
Telefon: 07221 39399-0
Fax: 07221 39399-34

Niederlassung Frankfurt
Kölner Straße 10
65760 Eschborn
Telefon: 06196 80196-0
Fax: 06196 80196-34

Niederlassung Berlin
Ruschestraße 70
10365 Berlin
Telefon: 030 9927799-00
Fax: 030 9927799-27

Niederlassung Sömmerda
Stadtring 16
99610 Sömmerda
Telefon: 03634 37210-70
Fax: 03634 37210-99

Niederlassung Düsseldorf
Kreuzweg 64
47809 Krefeld
Telefon: 02151 60432-0
Fax: 02151 60432-77

Internet
info@lohn-ag.de
www.lohn-ag.de

Wir leben Lohnbuchhaltung

Stellvertretender Vorstandsvorsitzender: Thorsten Klein · Vorstand: Ekkehard Herbst; Patrick Jarlan · Aufsichtsratsvorsitzender: Christoph Riedel, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht
Aufsichtsrat: Dr. Ulrich Greichgauer, Wirtschaftsprüfer; Heinz Panter, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer · AG Mannheim HRB 202301 · USt-IdNr. DE212157155
Bankverbindung: Sparkasse Baden-Baden Gaggenau · IBAN: DE24 6625 0030 0030 0095 91

Bitte richten Sie **Ihre Fragen zu diesem Newsletter** per E-Mail direkt an faq@lohn-ag-recht.de.

Die Angaben dienen lediglich als erste Hinweise. Sie können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernommen werden.

Wir leben Lohnbuchhaltung